



Allmendingen, 16.09.2021

Seite 1 von 3

Rundschreiben Glyphosat und Insektenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend wollen wir Sie über folgende Themen informieren:

- Neue Regelungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz
- Bodenbearbeitung zur Saat
- Bestandsführung Raps
- PAMIRA Sammlung

Insektenschutzpaket

Aufgrund des „Insektenschutzpaketes“ hat sich seit 07.09.2021 vor allem die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geändert. Am letzten Donnerstag 09.09.21 sind die Änderungen in Kraft getreten.

Einschränkungen und Verbote bei der Glyphosatanwendung

- Ausnahmsloses Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, und Kern/Pflegezonen von Biosphärenreservaten.
 - ➔ Von diesem Verbot sind sehr viele Flächen in unserer Region betroffen. Es gilt für alle Wasserschutzzonen auch für Zone 3. Im Alb-Donau-Kreis sind etwa 70% der landwirtschaftlichen Nutzfläche betroffen. Im Daten- und Kartendienst unter lubw.baden-wuerttemberg.de kann eine entsprechende Karte der Wasserschutzgebiete aufgerufen werden.
- Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmäler, Geschützten Biotopen, Nationale Naturmonumente
- Anwendungsverbot für Glyphosat im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen die für die Allgemeinheit bestimmt sind. (Bestehende Zulassungen werden davon nicht berührt)
- Ab dem 01.01.2024 ist Glyphosat auf allen Flächen (auch außerhalb Wasser- und Naturschutz) verboten.

Außerhalb der oben genannten Schutzgebiete gelten für den Glyphosateinsatz diese Regeln:



- Glyphosat darf nur angewendet werden, wenn alle anderen vorbeugenden ackerbaulichen Maßnahmen, wie z.B. mechanische Bekämpfung nicht durchgeführt werden können.
- Verbot der Sikkation mit Glyphosat in allen Kulturen („Abspritzen“ zur Ernteerleichterung)
- Stoppel- und Vorsaatbehandlung nur auf **Teilflächen**, wenn durch andere ackerbauliche Maßnahmen ausdauernde Unkräuter wie Quecke nicht bekämpft werden können.
- Auf erosionsgefährdeten Flächen CC Wasser 1+2, CC Wind darf zur Vorsaatbehandlung und zur Stoppelbehandlung Glyphosat eingesetzt werden, um eine ganzflächige Unkrautbekämpfung durchzuführen, oder Ausfallkulturen zu beseitigen.
- Bei Mulch- oder Direktsaat darf Glyphosat zur Vorsaatbehandlung eingesetzt werden, wenn das Problem nicht durch andere ackerbauliche Maßnahmen gelöst werden kann.
 - ➔ Das bedeutet, dass auf einem **Scheinsaatbett nach Pflugeinsatz** im Regelfall vor der Saat kein Glyphosat mehr eingesetzt werden darf. Nur auf erosionsgefährdeten Flächen bleibt das zulässig.
- Im Grünland nur noch flächige Anwendung möglich:
Bei starker Verunkrautung, wenn eine wirtschaftliche Nutzung unmöglich ist
Um Unkräuter zu bekämpfen, die Weidetiere schädigen können (z.B. Jakobskreuzkraut)
Bei geplanter Grünlandneuanlage auf erosionsgefährdeten Standorten

Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (incl. FFH Gebiete)

In Naturschutzgebieten, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und in gesetzlich geschützten Biotopen dürfen folgende **Pflanzenschutzmittel nicht angewendet** werden:

- Die einen Wirkstoff aus Anlage 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthalten. Das betrifft Glyphosat und Zinkphosphid (Mäuseköder).
- Die Pflanzen- oder Pflanzenteile vernichten können. Das betrifft alle Herbizide.
 - ➔ Faktisches Herbizidverbot
- Die Insekten bekämpfen oder Pflanzen vor Insekten schützen und als bienengefährlich (B1 – B3) oder als Bestäubergefährlich (NN410) gekennzeichnet sind.
 - ➔ Faktisches Insektizidverbot, da alle Insektizide unter die Kategorie B1 – B3 fallen und alle B4-Insektizide die Kennzeichnung NN410 haben.

Von diesen Verboten ausgenommen sind Flächen für Obst- und Weinbau, Hopfen und sonstige Sonderkulturen, sowie Saat- und Pflanzgut.

Vorerst sind auch alle anderen Ackerflächen bis zum 30.06.2024 davon ausgenommen.

Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

Der Einsatz von PSM in einem Abstand von 10m zu Gewässern (ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) ist verboten.

Der Mindestabstand kann auf 5m reduziert werden, wenn ein geschlossener ganzjähriger Pflanzenbewuchs vorhanden ist.

- ➔ Dies gilt in Baden-Württemberg ohnehin schon seit mehreren Jahren und bedeutet keine weitere Einschränkung.

Bodenbearbeitung zur Saat

Die derzeitige Wetterlage macht die Bodenbearbeitung zur Aussaat unter verhältnismäßig günstigen Bedingungen möglich. Schwere Standorte fallen verhältnismäßig „speckig“ aus. Durch die hohen Niederschlagsmengen im Sommer und die oft nasse Ernte wurde die Bodenstruktur leider stark beansprucht.

Deshalb ist es wichtig die Grundbodenbearbeitung eher vorzuziehen um für die Saatbettbereitung genügend Zeit zu haben. Das heißt im Klartext: Bei Getreide nach Getreide jetzt pflügen oder tief grubbern und dann, nachdem die Flächen etwas abgetrocknet sind, wieder flach bearbeiten und etwas Feinerde schaffen, bevor die groben Schollen ganz austrocknen.

Das hat mehrere Vorteile:

- Die Böden können sich bis zur Saat wieder absetzen und müssen nicht mechanisch rückverfestigt werden.
- Die Felder liegen mindestens 14 Tage „schwarz“ bis zur Saat. Das ist die beste Möglichkeit, um Zikaden als Überträger von Verzerrungsviren vorzubeugen.
- Die Saatbettbereitung in zwei Schritten (2. Kreiselegge bei der Saat) gelingt sicherer und das ist für eine gute Wirkung der Herbizide im Herbst sehr wichtig.
- Fast alle Mittel, die im Herbst eingesetzt werden, basieren auf dem Wirkstoff Flufenacet, der auf ein feinkrümeliges, abgesetztes Saatbett angewiesen ist.
- Im „Scheinsaatbett“ können Unkräuter auflaufen, die vor oder bei der Saat wieder mechanisch bekämpft werden können. Eine Bekämpfung mit Glyphosat vor der Saat war in diesen Fällen bislang sehr erfolgreich. Das ist leider nur noch in den wenigsten Fällen erlaubt (siehe Oben).

Bestandsführung Winterraps

Je nach Saattermin und Bodenbearbeitung sind die Rapsbestände teilweise auch ungleichmäßig aufgelaufen. Auf den Schlägen, wo der Raps gerade aufläuft sollten Sie den Schneckenbefall im Auge behalten. Der Druck ist in diesem Jahr hoch und eventuell muss noch einmal nachgestreut werden.

Teilweise kann man auch beobachten, dass sich der aufgelaufene Raps mit ungünstiger Bodenstruktur recht schwer tut.

Wenn noch Ausfallgetreide behandelt werden muss, dann bietet es sich an bei dieser Maßnahme 2,5 -3,0 l/ha Nova mit auszubringen. Dadurch wird das Wurzelwachstum und die Herbstentwicklung gefördert. Alternativ kann später auch folgende Mischung gefahren werden:

Fungizid (z.B. Tilmor) + AHL 30 l/ha + Nova 2,5 -3,0 l/ha

Zum Rapserrdfloh kann keine allgemeine Aussage gemacht werden. Auf manchen Schlägen ist der Druck hoch und er muss frühzeitig bekämpft werden. In vielen Fällen kann mit dem Insektizid bis zum Einkürzen gewartet werden.

Terminvorankündigung PAMIRA - Sammlung

Am **Montag 25.10.2021** und **Dienstag 26.10.2021** findet bei uns die Pamira Sammlung statt.

Ort: Neues Lager
Carl-Benz-Straße 2
89604 Allmendingen

In unseren Zweigstellen sammeln wir wie gewohnt in der Woche vorher. Bitte setzen Sie sich dazu mit den jeweiligen Standortleitern in Bondorf und Gussenstadt in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
Allgaier Agrarhandel GmbH & Co. KG